

DSG-Info-Service

Oktober 1995

Ausgabe Nr. 12

*Sehr geehrter DSG-Paket-Kunde!
Sehr geehrter Leser!*

Bereits in der Ausgabe Nr. 7 unseres DSG-Info-Service haben wir kurz darauf hingewiesen, daß das neue Sicherheitspolizeigesetz (SPG) eigene Datenschutzbestimmungen enthält.

Eine intensive und umfassende Auseinandersetzung mit dem SPG würde den Rahmen unseres Info-Service sprengen. Wir wollen Ihnen jedoch in der vorliegenden Ausgabe die wichtigsten Datenschutzbestimmungen, die das SPG enthält, näherbringen.

Die Verabschiedung der EU-Datenschutzrichtlinie ist mittlerweile abgeschlossen, wobei es noch geringfügige Änderungen seit dem Entwurf vom 20. Februar 1995 (siehe DSG-Info-Service Nr. 10 vom April 1995) gegeben hat.

Sobald die Richtlinie im Amtsblatt der EU veröffentlicht ist, werden wir selbstverständlich den endgültigen Text in unserem DSG-Info-Service vorstellen. Voraussichtlich wird dies in der Jänner-Ausgabe 1996 der Fall sein.

DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN IM SICHERHEITSPOLIZEIGESETZ (SPG)

Allgemeines

Das SPG enthält folgende **8 Teile**:

1. Allgemeines, Organisation
2. Aufgaben
3. Befugnisse
4. Verwenden personenbezogener Daten
5. Strafbestimmungen
6. Besonderer Rechtsschutz
7. Sicherheitsbericht
8. Schlußbestimmungen

Datenschutzbestimmungen finden sich vor allem in Teil 4, der sich in **3 Hauptstücke** gliedert:

1. Allgemeines
2. Ermittlungsdienst
3. Erkennungsdienst

Darüberhinaus ist in § 90 (Teil 6) das Beschwerdeverfahren bei der Datenschutzkommission geregelt.

4. Teil:

Verwenden personenbezogener Daten im Rahmen der Sicherheitspolizei

1. Hauptstück: Allgemeines

§ 51

(1) Die Sicherheitsbehörden haben beim Verwenden (Ermitteln, Verarbeiten, Benützen, Übermitteln und Überlassen oder einer dieser Vorgänge) personenbezogener Daten die Verhältnismäßigkeit (§ 29) zu beachten. Jedenfalls haben sie auf die Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen an der Geheimhaltung und auf den Vorrang vertraulicher Behandlung der Daten bedacht zu sein.

(2) Sofern nicht ausdrücklich anders angeordnet, finden die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, mit Ausnahme des § 6, 2. Tatbestand, und des § 7 Abs 2 Anwendung.

(3) Die Bestimmungen dieses Teiles gelten auch für das nicht automationsunterstützte Verwenden personenbezogener Daten.

Der zitierte § 29 legt grob gesagt fest, daß bei Eingriffen in die Rechte des Betroffenen generell die schonendste Variante zu wählen

ist bzw. der Eingriff auf möglichst kurze Zeit zu beschränken ist. Die Beschränkung des § 6 DSG in bezug auf den 2. Tatbestand und des § 7 Abs 2 ist in Wahrheit eine Verschärfung des DSG insofern, als jede Datenverarbeitung (§ 6) bzw. Übermittlung (§ 7) einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung bedarf nicht allein damit begründet werden darf, zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben wesentlich zu sein.

Bemerkenswert ist der 3. Absatz. Hier wird erstmalig der Datenschutz ausdrücklich auch auf nicht-automationsunterstützt geführte Daten erweitert. Der Verweis auf das DSG, wie er im 2. Absatz enthalten ist, dürfte sich aber primär auf die automationsunterstützten Datenverarbeitungen beziehen, da das DSG derzeit Handkarteien u.dgl. noch nicht abdeckt und für diese insbesondere noch keine Registrierungspflicht kennt. Im übrigen sei darauf verwiesen, daß wesentliche Datenverarbeitungen im Sicherheitsbereich schon aufgrund des § 4 Abs 3 DSG nicht registrierungspflichtig sind.

2. Hauptstück: Ermittlungsdienst

§ 53 Zulässigkeit der Ermittlung und Verarbeitung

Hier sind Regeln festgelegt, unter welchen Umständen und für welche Zwecke personenbezogene Daten ermittelt und verarbeitet werden dürfen bzw. wann auf bereits bestehende Daten zurückgegriffen werden darf.

Zu diesem Zweck ist auch eine allgemeingefasste Übermittlungsanordnung an andere öffentliche Auftraggeber festgelegt:

(3) Die Sicherheitsbehörden sind berechtigt, von Dienststellen der Gebietskörperschaften, den anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes und den von diesen

betriebenen Anstalten die Auskünfte zu verlangen, die sie als wesentliche Voraussetzung für die Abwehr gefährlicher Angriffe oder für die Abwehr bandenmäßiger oder organisierter Kriminalität benötigen. Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, die Auskunft zu erteilen; sie muß sich jedoch auf Namen, Geschlecht, Wohnanschrift, Geburtsdatum und Geburtsort sowie auf die von der Sicherheitsbehörde zum Gegenstand der Anfrage gemachten Umstände beschränken. Eine Verweigerung der Auskunft unter Berufung darauf, daß es sich um automationsunterstützt verarbeitete personenbezogene Daten handelt, ist nur zulässig, wenn die Auskunftsbeschränkung ausdrücklich auch Sicherheitsbehörden gegenüber gilt. Eine Verweigerung der Auskunft ist außerdem zulässig, soweit andere öffentliche Interessen die Abwehrinteressen deutlich überwiegen. Über die Amtsverschwiegenheit (Art 20 Abs 3 B-VG) hinausgehende sonstige gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit bleiben unberührt.

Diese Bestimmungen beziehen sich auf die zweckgebundene Datenbeschaffung in Einzelfällen. Eine generelle Verknüpfung verschiedener Datenbestände ist nicht zulässig.

§ 57 Zentrale Informationssammlung

Der erste Absatz legt fest, für welche genau umrissenen Fahndungszwecke eine zentrale Informationssammlung zulässig ist:

(1) Die Sicherheitsbehörden dürfen Namen, Geschlecht, frühere Namen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift, Namen der Eltern und Aliasdaten eines Menschen ermitteln und im Rahmen einer zentralen Informationssamm-

lung samt dem für die Speicherung maßgeblichen Grund, allenfalls vorhandenen erkennungsdienstlichen Daten und einem allenfalls erforderlichen Hinweis auf das gebotene Einschreiten für Auskünfte auch an andere Behörden verarbeiten, wenn

1. gegen einen Betroffenen ein inländischer richterlicher Befehl oder eine Anordnung des Vorsitzenden eines finanzbehördlichen Spruchsenates zur Ermittlung des Aufenthaltes oder zur Festnahme besteht;
2. gegen den Betroffenen ein sicherheitsbehördlicher Befehl zur Festnahme gemäß § 177 Abs 1 Z 2 StPO besteht;
3. gegen den Betroffenen ein Vorführbefehl nach dem Strafvollzugsgesetz, BGBl Nr. 144/1969, besteht;
4. gegen den Betroffenen ein ausländischer richterlicher Befehl zur Festnahme oder eine andere, nach den Formvorschriften des ersuchenden Staates getroffene Anordnung mit gleicher Rechtswirksamkeit besteht, die im Inland wirksam ist;
5. gegen den Betroffenen im Zusammenhang mit der Abwehr oder Aufklärung gefährlicher Angriffe oder mit der Abwehr bandenmäßiger oder organisierter Kriminalität ermittelt wird;
6. gegen den Betroffenen Ermittlungen im Dienste der Strafrechtspflege eingeleitet worden sind;
7. auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, der Betroffene, dessen Aufenthalt unbekannt ist, habe Selbstmord begangen oder sei Opfer einer Gewalttat oder eines Unfalles geworden;
8. der Betroffene unbekannten Aufenthaltes und auf Grund einer psychischen Behinderung hilflos ist;
9. der Betroffene minderjährig und unbekannten Aufenthaltes ist, sofern ein Ersuchen gemäß § 146b ABGB vorliegt;

10. der Betroffene Opfer einer gerichtlich strafbaren Handlung wurde und die Speicherung, der er ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben muß, der Klärung der Tat oder der Verhinderung anderer Taten dient.

Der zweite Absatz regelt die Datensammlung über die oben festgelegten Fahndungszwecke hinaus. Voraussetzung ist die Beschränkung auf den jeweiligen Zweck der Datenverarbeitung und der Verzicht auf Selektionsmöglichkeiten:

(2) Wenn der Zweck einer Datenverarbeitung nicht in der Speicherung von Personendatensätzen gemäß Abs 1 besteht, dürfen die Sicherheitsbehörden Namen, Geschlecht, Geburtsdatum sowie Geburtsort und Wohnanschrift von Menschen erfassen und zusammen mit Sachen oder rechtserheblichen Tatsachen im Rahmen der zentralen Informationssammlung für Auskünfte auch an andere Behörden speichern, sofern dies für die Erreichung des Zweckes der Datenverarbeitung erforderlich ist. Hierbei darf die Auswählbarkeit dieser personenbezogenen Daten aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht vorgesehen sein.

Der 3. Absatz regelt die Übermittlungsbefugnisse. Hier ist, abgesehen von Fahndung und Strafrechtspflege, eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung vonnöten:

(3) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, die von ihnen in der Zentralen Informationssammlung gespeicherten personenbezogenen Daten zu benutzen und daraus Auskünfte zu erteilen; letzteres ist an andere als Sicherheitsbehörden und Finanzstrafbehörden für deren Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege sowie an Sicherheits-

behörden und an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

§ 58

Sperr-Regelungen

Es bestehen ausdrückliche Regelungen und Fristen, wann der Zugriff auf die Daten, die gemäß § 57 Abs 1 evident gehalten werden, gesperrt werden muß; im wesentlichen betreffen diese Regelungen den Wegfall des Zwecks oder der Anordnung, die zu der Datenerfassung geführt haben. Zwei Jahre nach der Sperre sind die Daten auch physisch zu löschen.

Darüberhinaus haben die Behörden in bestimmten Fällen nach Ablauf von 5 Jahren von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Datenhaltung noch vorliegen.

§ 62 und § 63

Auskunftsrecht, Richtigstellung, Löschung

Die Regelungen sind dem Datenschutzgesetz analog. Abweichend vom DSG beträgt die Auskunftsfrist 3 Monate, sofern es sich um nicht automationsgestützt verarbeitete Daten handelt.

Darüberhinaus ist ein Verfahren normiert für den Fall, daß eine Auskunft dem Zweck der Datenverarbeitung widerspricht. Der Antragsteller kann aber die Gesetzmäßigkeit der Auskunft bei der Datenschutzkommission prüfen lassen.

[wird fortgesetzt]